

Rote Kennzeichen:

1.) Prinzipielles:

In der Vergangenheit hat es in diesem Bereich erheblich Änderungen gegeben. Beim Roten Kennzeichen spricht man in der Regel heute von **einem Händlerkennzeichen**, weil diese Kennzeichen - zur Mehrfachverwendung - nur **noch an zuverlässige Kraftfahrzeugbetriebe** etc. ausgegeben werden.

2.) Darf ich mir ein rotes Kennzeichen ausleihen?

Ein ständiges An - und Abmelden bzw. das Besorgen von Kurzkennzeichen wäre für diese Betriebe zu umständlich und nicht praktikabel. Daher gibt es für sie das Sonderkennzeichen Rote Kennzeichen.

Diese rote Kennzeichen werden nur im Zusammenhang für die Ausübung des KFZ-Gewerbes an die Werkstätten oder Händler ausgegeben.

Deshalb kann man sich in der Regel kein rotes Kennzeichen ausleihen. Im Falle eines Unfalls kann es somit zu Versicherungsproblemen kommen.

3.) Für welche Zwecke darf dieses Kennzeichen genutzt werden?

Das Rote Kennzeichen nutzen Fachbetriebe im KFZ - Gewerbe, weil diese Betriebe nahezu täglich Ihre abgemeldeten Fahrzeuge in Gebrauch haben.

Gebrauchtfahrzeuge oder Neuwagen für

a.) Probefahrten.

Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des entsprechenden Fahrzeuges

b.) Prüfungsfahrten und / oder Überführungsfahrten.

Überführungsfahrten sind Fahrten, um ein Kraftfahrzeug von einem bestimmten Ort A zu einem anderen Ort B zu fahren

Prüfungsfahrten sind Fahrten, welche z. B. Sachverständige und andere Prüfer zur Überprüfung eines Fahrzeuges unternehmen

Jede andere Nutzung dieser Kennzeichen verstößt gegen die FZV. Im Schadenfall sind die möglichen straf- und zivilrechtlichen Folgen nicht abzusehen.

Dies bedeutet: Kein Fahrzeug mit einem rotem Kennzeichen darf eigentlich am Umzug teilnehmen!!!!!!!!!!!!

Kurzkennzeichen:

1.) Prinzipielles

Wie es der Name bereits andeutet, unterscheiden sich die Kurzzeitkennzeichen von herkömmlichen Kennzeichen durch die Dauer ihrer Gültigkeit, die auf 5 Tage begrenzt ist. Nicht zu verwechseln sind sie daher mit den Monatskennzeichen, die ebenfalls nur für einen begrenzten Zeitraum genutzt werden können, der sich jedoch durch Angabe von Monatsgrenzen individuell regulieren lässt. Bei einem Kurzzeitkennzeichen wird ab dem Tag der Ausstellung die Frist von fünf Tagen gezählt, hiernach darf das entsprechende Fahrzeug nicht mehr mit dem Kennzeichen im öffentlichen Raum bewegt werden.

2.) Wo erhalte ich ein Kurzkennzeichen

Wer sich für eine Überführung oder eine Probefahrt entscheidet und hierfür das Kurzzeitkennzeichen nutzen will, muss zuvor eine Deckungszusage für eine Haftpflichtversicherung erwerben. Da in der Bundesrepublik kein Fahrzeug im öffentlichen Raum bewegt werden darf, ohne dass ein entsprechender Versicherungsschutz gilt, muss auch bei der Nutzung eines Kurzzeitkennzeichens dieser Pflicht nachgekommen werden. Man muss also einen Versicherungsvertrag für das Kurzzeitkennzeichen abschließen. Die Kfz-Versicherungen geben in aller Regel eine eVB-Nummer für ein Kurzzeitkennzeichen.

Der Antrag muss nach einer Gesetzesänderung vom 1.11.2012 bei der örtlichen Zulassungsstelle gestellt werden. Es ist unabdingbar, dass alle Papiere vorhanden sind. Benötigt wird ein Personalausweis oder gültiger Reisepass, einen Grund für den Antrag des Kennzeichens (Kaufvertrag, Rechnung oder Kaufvertrag) und zusätzlich die oben genannte eVB. Falls das Kennzeichen nicht auf eine Privatperson, sondern gewerblich zugelassen werden soll, werden außerdem noch Gewerbeanmeldung oder Handelsregistrauszug benötigt.

3.) Für welche Zwecke darf dieses Kennzeichen genutzt werden?

Das zeitlich begrenzte Kennzeichen kommt immer dann zum Einsatz, wenn eine dauerhafte Anmeldung und regelmäßige Nutzung des Fahrzeugs im Straßenverkehr nicht angedacht wird.

Dies gilt z.B.

- a.) bei Probefahrten,
- b.) Überführungsfahrten von Fahrzeugmodellen zu Messen und Ausstellungen (z. B. Umzüge). Hierbei ist es unerheblich, ob die Überführung innerhalb Deutschlands stattfindet oder das Fahrzeug in ein anderes Land der Europäischen Union transportiert werden soll.

4.) Kann ich ohne TÜV (HU und AU) ein Kurzzeitkennzeichen beantragen?

Falls das Fahrzeug keinen TÜV hat, kann man dies Überführungs- oder Probefahrt ebenfalls mit dem Kennzeichen durchführen. Für solche Fahrzeuge können aber erhebliche Mehrkosten für die Versicherung des Kennzeichens entstehen, da diese nicht immer voll verkehrstauglich sind. Es "kann" sein, muss aber nicht. Man sollte dies bei der Beantragung der eVB Nummer mit angeben. Wichtig ist auch, dass bei einer Fahrt mit dem Fahrzeug oder Motorrad ohne TÜV trotzdem alles verkehrssicher sein muss. **Sofern man mit dem Fahrzeug andere Verkehrsteilnehmer gefährdet, sollten man über die Möglichkeit einer Überführung mit einem Anhänger nachdenken.**

Auszug Gesetzestext der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV):

§ 16 Prüfungsfahrten, Probefahrten, Überführungsfahrten

(1) Fahrzeuge dürfen, wenn sie nicht zugelassen sind, auch ohne eine EG-Typgenehmigung, nationale Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung, zu Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn sie ein Kurzzeitkennzeichen oder ein Kennzeichen mit roter Beschriftung auf weißem rot gerandetem Grund (rotes Kennzeichen) führen. § 31 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.

(2) Auf Antrag hat die örtlich zuständige Zulassungsbehörde bei Bedarf ein Kurzzeitkennzeichen zuzuteilen und einen auf den Antragsteller ausgestellten Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen nach dem Muster der Anlage 9 auszugeben. Der Antragsteller hat die geforderten Angaben zum Fahrzeug unverzüglich vollständig und in dauerhafter Schrift in den Fahrzeugschein einzutragen. Der Antragsteller darf das Kurzzeitkennzeichen

1. nur für die Durchführung von Fahrten im Sinne des Absatzes 1 mit dem eingetragenen Fahrzeug verwenden und

2. keiner anderen Person zur Nutzung an einem anderen Fahrzeug überlassen.

Der Fahrzeugschein ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Das Kurzzeitkennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Absatz 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „03“ oder „04“. Das Kurzzeitkennzeichen enthält außerdem ein Ablaufdatum, das längstens auf fünf Tage ab der Zuteilung zu bemessen ist. Das Kurzzeitkennzeichen darf nur an einem Fahrzeug verwendet werden. Nach Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens darf ein Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt werden. Der Halter darf im Falle des Satzes 7 die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen.

(3) Rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen nach Anlage 10 können durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde zuverlässigen Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugteileherstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung, auch an unterschiedlichen Fahrzeugen, zugeteilt werden. Ein rotes Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Absatz 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „06“. Für jedes Fahrzeug ist eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinheftes zu dessen Beschreibung zu verwenden; die Angaben zum Fahrzeug sind vollständig und in dauerhafter Schrift vor Antritt der ersten Fahrt einzutragen. Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Über jede Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete Kennzeichen, das Datum der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Fahrzeugklasse und der Hersteller

des Fahrzeugs, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrtstrecke ersichtlich sind. Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren; sie sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen. Nach Ablauf der Frist, für die das Kennzeichen zugeteilt worden ist, ist das Kennzeichen mit dem dazugehörigen Fahrzeugschein der Zulassungsbehörde unverzüglich zurückzugeben.

- (3a) Rote Kennzeichen können durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde auch Technischen Prüfstellen sowie anerkannten Überwachungsorganisationen nach Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für die Durchführung von Prüfungsfahrten im Rahmen der Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen, Begutachtungen nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und Untersuchungen oder Begutachtungen im Rahmen des § 5 widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung an unterschiedlichen Fahrzeugen zugeteilt werden. Das rote Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Absatz 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „05“.
- (4) Mit dem Antrag auf Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens oder eines roten Kennzeichens sind vom Antragsteller zum Zwecke der Speicherung in den Fahrzeugregistern seine in § 6 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Daten und die in § 6 Absatz 4 Nummer 3 bezeichneten Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sowie bei Kurzzeitkennzeichen zusätzlich das Ende des Versicherungsschutzes mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.
- (5) Kurzzeitkennzeichen und rote Kennzeichen sind nach § 10 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1, 6 und 7 auszugestalten und anzubringen. Sie brauchen jedoch nicht fest angebracht zu sein. Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen und roten Kennzeichen dürfen im Übrigen nur nach Maßgabe des § 10 Absatz 12 Satz 1 in Betrieb genommen werden. Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 und 3 nicht vorliegen.
- (6) Die §§ 29 und 57b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung finden keine Anwendung.

§ 31 Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge

- (1) Wer ein Fahrzeug oder einen Zug miteinander verbundener Fahrzeuge führt, muss zur selbstständigen Leitung geeignet sein.
- (2) Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, **wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss**, dass der Führer nicht zur selbstständigen Leitung geeignet oder das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung leidet.

§ 48 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 1, § 8 Absatz 1a Satz 6 oder § 9 Absatz 3 Satz 5,
b) § 10 Absatz 12, auch in Verbindung mit § 16 Absatz 5 Satz 3, § 17 Absatz 2 Satz 4 oder § 19 Absatz 1 Nummer 3 Satz 5 oder
c) § 16 Absatz 2 Satz 8, § 19 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 oder § 27 Absatz 7, auch in Verbindung mit § 28 Satz 5,

ein Fahrzeug in Betrieb setzt.